

Schriften zum Umweltrecht

Band 121

Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit

**Insbesondere zur verfassungsrechtlichen Dimension der
Sanierungsverantwortlichkeit ehemaliger Grundstückseigentümer
nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Von

Malte Kohls



Duncker & Humblot · Berlin

MALTE KOHLS

Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 121

Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit

Insbesondere zur verfassungsrechtlichen Dimension der
Sanierungsverantwortlichkeit ehemaliger Grundstückseigentümer
nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Von

Malte Kohls



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-10906-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Vorwort

Die Altlastenproblematik stellt nach wie vor eines der brisantesten Problemfelder des Umweltrechts dar. Im Kern geht es um die Frage, wer die finanzielle Verantwortung für die Sanierung kontaminiert Grundstücke tragen soll. Fallen die Umweltsünden der Vergangenheit der Allgemeinheit oder dem Einzelnen zur Last?

Der Gesetzgeber hat sich mit dem am 1. März 1999 vollständig in Kraft getretenen Bundes-Bodenschutzgesetz dafür entschieden, die Kosten der Altlastensanierung durch Ausweitung der umweltrechtlichen Störerverantwortlichkeit weitgehend zu privatisieren. So ist nunmehr nach § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 6 BBodSchG auch der frühere Grundstückseigentümer zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten verantwortlich. Diese nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit, die ein Novum im Polizei- und Umweltrecht darstellt, wirft vielerlei Detail-, aber vor allem auch Grundsatzfragen auf, die in der Rechtspraxis relevant, bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt und im Schrifttum umstritten sind.

In diese Diskussionsphase tritt die vorgelegte Untersuchung ein, die sich sowohl den einfachgesetzlichen als auch den umstrittenen verfassungsrechtlichen Fragen der bodenschutzrechtlichen nachwirkenden Zustandsverantwortlichkeit zuwendet.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten für die Drucklegung noch bis zum März 2002 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Lehrer, Prof. Dr. Michael Kloepfer, der mich fachlich wie menschlich stets unterstützt und wissenschaftlich gefördert hat. Ihm verdanke ich meine Liebe zum Umweltrecht. Prof. Dr. Bernhard Schlink bin ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens verbunden.

Darüber hinaus danke ich meinen Eltern für ihre kontinuierliche Unterstützung, die über finanzielle Hilfe weit hinausging. Meinen Freunden, Marc Müller, Dr. Thilo Brandner, Tim Weber und Katharina Borchert, danke ich für ihr persönliches Engagement für diese Arbeit. Marc Müller, Dr. Thilo Brandner und Tim Weber waren mir unschätzbar wertvolle Diskussionspartner und strenge Korrektoren. Katharina Borchert verdanke ich

ein professionelles Lektorat und eine nochmalige kritische Prüfung der Arbeit. Frau Dr. Birgit Spießhofer hat mich freundlicherweise mit Materialien zum US-amerikanischen Recht versorgt. Besonders danken möchte ich schließlich meiner Freundin Maren Spöhring, die mich immer unterstützt und beraten hat, sowie Sapay.

Hamburg, im April 2002

Malte Kohls

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit als neue Form öffentlicht-rechtlicher Umwelthaftung	13
A. Einführung	13
B. Begriffliche Vorklärungen	18
I. Umweltrechtliche Nachsorgeverantwortlichkeit	19
II. Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit	25

Zweiter Teil

Erscheinungsformen nachwirkender Zustandsverantwortlichkeit im nationalen Umweltrecht	27
A. Entsiegelungspflichten	27
B. Anlagenbezogene Nachbetriebspflichten	27
I. Immissionsschutzrechtliche Nachbetriebspflichten	27
1. Meinungsstand	29
2. Stellungnahme	30
a) Kreis der nachsorgepflichtigen Betreiber	30
b) Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit früherer Betreiber	33
3. Ergebnis	37
II. Abfallrechtliche Nachbetriebspflichten für Deponien	38
1. Meinungsstand	38
2. Stellungnahme	39
a) Zum Inhaberbegriff des § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW/AbfG	39
b) Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit früherer Deponiebetreiber	41
3. Ergebnis	42
III. Bergrechtliche Nachbetriebspflichten	42
1. Meinungsstand	43
2. Stellungnahme	44
a) Unerheblichkeit des Gefahrentstehungszeitpunktes	44
b) Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit früherer Bergwerksbetreiber	45
3. Ergebnis	47

IV. Zusammenfassung	47
C. Abfallrechtliche Rücknahmepflichten	48
D. Bodenschutzrechtliche Sanierungspflichten ehemaliger Grundeigentümer	49
I. Vorbemerkung	49
II. Nachhaftung in Fällen der Dereliktion	54
1. Problemstellung	54
2. Entwicklungstendenzen	55
3. Nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit des Dereliquenten im Bundes-Bodenschutzgesetz	58
III. Nachhaftung in Fällen des Eigentümerwechsels	60
1. Entwicklungstendenzen	61
2. Nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit des Grundstücksveräuberers im Bundes-Bodenschutzgesetz	62
a) Tatbestandliche Voraussetzungen	64
aa) Früheres Eigentum an einem Grundstück	64
bb) Übertragung nach dem 1. März 1999	65
cc) Bösgläubigkeit zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ..	66
(1) Maßgeblicher Zeitpunkt	67
(2) Kenntnis und „Kennenmüssen“	68
(3) Hinweise aus dem US-amerikanischen Recht	69
dd) Kein gutgläubiger Erwerb des Grundstücks	75
(1) Schutzwürdigkeit des Vertrauens	76
(2) Sonderproblem: Schutzwürdiges Vertrauen des Erben eines Altlastengrundstücks	77
(a) Maßgeblichkeit des Kenntnisstandes des Erblassers ..	79
(b) Unbeachtlichkeit des Erblasserkenntnisstandes für dessen Zustandsverantwortlichkeit	81
(c) Keine Begründung einer Verhaltensverantwortlichkeit durch Unterlassen	81
(d) Maßgeblichkeit des Kenntnisstandes des Erben bis zum Ablauf der Ausschlagsfrist	89
(e) Ergebnis	91
b) Haftungsfolge	92
IV. Weitere Vorschläge für eine nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit	93
1. Gesetzlicher Eigentumsverlust	93
2. Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft	94
a) Grundsatz	94
b) Sonderfall: Freigabe eines Altlastengrundstücks im Insolvenzverfahren	95
aa) Meinungsstand	97
(1) Unwirksamkeit der Freigabe	97

(2) Zulässigkeit der Freigabe	97
bb) Vorüberlegungen	98
cc) Stellungnahme	103
dd) Ergebnis	105
E. Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit in einem Umweltgesetzbuch	106
I. Professorenentwurf für ein Umweltgesetzbuch (UGB-ProfE)	106
II. Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission (UGB-KoME)	107

*Dritter Teil***Die verfassungsrechtliche Dimension der nachwirkenden Sanierungsverantwortlichkeit ehemaliger Grundstückseigentümer nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz** 109

A. Vorbemerkung	109
B. Betroffene Grundrechte	110
I. Art. 14 Abs. 1 GG	112
1. Eigentumsbeeinträchtigung aus der Perspektive des früheren Eigentümers	112
a) Belastungswirkungen	112
aa) Handlungsverpflichtung	112
bb) Kostentragungspflicht	113
b) Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 GG	114
aa) Kein Schutz aus Art. 14 Abs. 1 aufgrund früheren Eigentums an einem Altlastengrundstück	114
bb) Kein allgemeiner Vermögensschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG	115
cc) Kein „negativer Bestandsschutz“ aus Art. 14 Abs. 1 GG	118
dd) Zwischenergebnis	120
2. Eigentumsbeeinträchtigung aus der Perspektive des gegenwärtigen Eigentümers	120
a) Belastungswirkungen	120
b) Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 GG	121
c) Eingriff in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG	123
aa) Eingriffswirkungen für Neueigentümer	123
bb) Eingriffswirkungen für Alteigentümer	124
3. Ergebnis	125
II. Art. 2 Abs. 1 GG	125
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	126
I. Grundrechtsschranken	126
1. Schranken von Art. 14 Abs. 1 GG	126
2. Schranken von Art. 2 Abs. 1 GG	127
II. Formelle Verfassungsmäßigkeit	128

III. Vereinbarkeit mit dem Übermaßverbot	131
1. Verfassungslegitime Ziele	132
a) Gefahrenabwehr	133
b) Kostenzuweisung	135
c) Verhinderung von Umgehungsgeschäften	137
d) Verhinderung von Spekulationsgeschäften	139
e) Teilergebnis	139
2. Eignung	139
a) Verhinderung von Umgehungs- und Spekulationsgeschäften	140
b) Kostenzuweisung	140
c) Gefahrenabwehr	141
aa) Tatsächliche Leistungsfähigkeit	141
bb) Rechtliche Leistungsfähigkeit	143
cc) Vollzugseignung zur effektiven Gefahrenabwehr	145
d) Teilergebnis	147
3. Erforderlichkeit	147
a) Nachhaftung bei Dereliktion	148
b) Nachhaftung bei Eigentümerwechsel	149
aa) Mangelnde Erforderlichkeit für den „Doppelstörer“	149
bb) Bodenschutzrechtliche Durchgriffshaftung oder § 138 BGB als mildere Regelungen	150
(1) Unerheblichkeit einer Mehrfachregelung	151
(2) Keine gleiche Eignung der Durchgriffshaftung	151
(3) Keine notwendige Beschränkung auf Missbrauchsfälle	154
(4) Teilergebnis	157
4. Proportionalität	157
a) Nachhaftung bei Dereliktion	158
aa) Belastungswirkungen der Dereliktionsregelung	158
bb) Öffentliches Interesse an der Regelung	158
(1) Verfassungsrechtlicher Zurechnungsgrund der Zustandsverantwortlichkeit	160
(a) Bisherige Begründungsansätze der Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers	161
(aa) Rechtliche Sonderbeziehung zur störenden Sache	162
(bb) Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache	164
(cc) Kombinationslehre	165
(b) Kritische Würdigung der bisherigen Begründungsansätze	166
(c) Konkordanzlehre	168
(2) Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit	174
(a) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	176
(b) Öffentlich-rechtlicher Lastenausgleich in Opfersituationen	177

(3) Zwischenergebnis	181
cc) Konsequenzen für die Abwägung im Rahmen der nachwirkenden Zustandsverantwortlichkeit des Dereliquenten	181
(1) Auswirkungen des Fortfalls der rechtlichen Sachherrschaft des Dereliquenten	182
(2) Übertragbarkeit der Lastenverteilungskriterien auf die Zustandsverantwortlichkeit des Dereliquenten	182
dd) Teilergebnis	185
b) Nachhaftung bei Eigentümerwechsel	186
aa) Belastungswirkungen von § 4 Abs. 6 BBodSchG	187
bb) Öffentliches Interesse an der Regelung	189
cc) Abwägung	190
(1) Abusive Grundstücksverkehrsgeschäfte	191
(2) Nicht-abusive Grundstücksverkehrsgeschäfte	192
(3) Verhaltensverantwortlichkeit des früheren Eigentümers	195
(a) Kritik der Literatur	195
(b) Stellungnahme	196
dd) Teilergebnis	201
5. Resümee	202
IV. Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot	202
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rückwirkungsverbot	203
2. Das Rückwirkungsverbot im Altlastenrecht	204
3. Rückwirkungsverbot und nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit	205
a) Rückwirkungsprobleme bei Dereliktionen und Eigentumsübertragungen vor dem 1. März 1999	206
b) Rückwirkungsprobleme bei Dereliktionen und Eigentumsübertragungen nach dem 1. März 1999	208
aa) Rückwirkung der Dereliktionsnachhaftung für Alteigentümer	209
bb) Rückwirkung der Übertragungsnachhaftung für Alteigentümer	210
4. Vereinbarkeit der Regelungen über die nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit mit dem Grundsatz des Vertrauenschutzes	214
a) Vorliegen schutzwürdigen Vertrauens	214
aa) Vertrauenstatbestand	214
bb) Entfallen des Vertrauenschutzes	215
b) Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Neuregelung	217
5. Zwischenergebnis	222
V. Vereinbarkeit mit der Institutsgarantie des Eigentumsgrundrechts	222
VI. Ergebnis	225
D. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)	225
I. Ungleichbehandlung von früheren Eigentümern und beliebigen Dritten	227

II.	Gleichbehandlung von früheren und gegenwärtigen Eigentümern	228
III.	Ungleichbehandlung von früheren Eigentümern und früheren Inhabern der tatsächlichen Gewalt	229
IV.	Ergebnis	230
E.	Verfassungskonforme Restriktionen von § 4 Abs. 6 BBodSchG	230
I.	Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme	231
1.	Verjährung	232
a)	Meinungsstand	232
b)	Stellungnahme	233
2.	Verzicht	235
3.	Verwirkung	236
4.	Zwischenergebnis	236
II.	Verfassungskonforme Reduktion des Störerauswahlermessens	237
1.	Störermehrheit von gegenwärtigem Eigentümer und Voreigentümer	238
a)	Umgehungsgeschäfte	239
b)	Nicht-abusive Grundstücksverkehrsgeschäfte	239
aa)	Fallgruppe 1: Erwerber ist nicht uneingeschränkt leistungsfähig	239
bb)	Fallgruppe 2: Erwerber ist leistungsfähig	241
(1)	Vorliegen einer vertraglichen Sanierungsvereinbarung ..	242
(2)	Fehlen einer vertraglichen Sanierungsvereinbarung ..	243
c)	Ergebnis	248
2.	Störermehrheit von früherem Eigentümer und Verursacher	249
3.	Handhabung des Störerauswahlermessens bei „Veräußerungsketten“	251
4.	Zwischenergebnis	252
III.	Begrenzung der Höhe der Kostentragungspflicht des ehemaligen Eigentümers	253
1.	Bemessungsprobleme	254
a)	Beschränkung auf den Verkehrswert des sanierten Grundstücks ..	254
b)	Beschränkung auf den erzielten Verkaufserlös	254
2.	Unbeschränkte Haftung bei freiwillig übernommenem Risiko	255
IV.	Ergebnis	257
F.	Gesamtergebnis der Verfassungsmäßigkeitssprüfung	257
<i>Vierter Teil</i>		
Zusammenfassende Thesen		259
Literaturverzeichnis		269
Sachverzeichnis		291

Erster Teil

Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit als neue Form öffentlich-rechtlicher Umwelthaftung

A. Einführung

Die Verantwortlichkeit des Bürgers für die Vermeidung von Umweltgefahren sowie für die Beseitigung von Umweltschäden ist im Laufe der Umweltrechtsentwicklung sukzessive ausgeweitet worden. Dies betrifft vor allem auch die zeitliche Dimension der Verantwortlichkeit.

Als Ausfluss des im umweltrechtlichen Prinzipienkanon seit längerem etablierten Vorsorgeprinzips¹ greift bereits im Vorfeld umweltbelastender Aktivitäten die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Unterlassen vermeidbarer, jedenfalls aber zur Minimierung unvermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen bzw. -risiken ein.²

Darüber hinaus endet heute die Umweltverantwortlichkeit zunehmend nicht mehr automatisch mit der Beendigung der umweltgefährdenden Aktivität bzw. mit der Aufgabe des Eigentums an einem umweltgefährdenden Objekt. Zahlreiche öffentlichrechtliche Umweltgesetze statuieren insbesondere für die Betreiber industrieller Anlagen, zum Teil aber auch für den Privatbürger, weit reichende Nachsorge- und Nachbetriebspflichten.³ Es

¹ Vgl. hierzu *Kloepfer*, Umweltrecht, 2. Aufl. 1998, § 4 Rn. 5 ff.

² Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 BBodSchG; § 1a Abs. 2 WHG; § 6 Abs. 2 GenTG; § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG; §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG; §§ 1, 6 UVPG.

³ Diese Terminologie hat sich inzwischen durchgesetzt, vgl. BVerwG v. 2.5.1995 – 7 B 270.94 –, DVBl. 1996, 38 ff., 39; BVerwGE 89, 215 ff. (218); VGH München, v. 6.6.1997 – 20 CS 95.3693 –, NuR 1998, 101 ff., 102; *Ebling*, in: *Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht*, Bd. 1, § 36 KrW-/AbfG Rn. 22; *Fluck*, BB 1991, 1797 ff., 1797; *Frenz*, *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*, 2. Aufl. 1998, § 36 Rn. 7; *Hansmann*, NVwZ 1993, 921 ff.; *Hendler*, in: *Bodenschutz und Umweltrecht* (UTR Bd. 53), 2000, S. 87 ff., 98; *Heuvels*, NVwZ 1995, 972 ff.; *Jarass*, *Bundes-Immissionsschutzgesetz*, 4. Aufl. 1999, § 5 BImSchG Rn. 105; *Köster*, ZUR 1995, 298 ff.; v. *Lersner*, in: *Hösel*/v. *Lersner*, *Recht der Abfallbeseitigung*, Bd. 1, § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG Rn. 18; *Paetow* in: *Kunig*/Paetow/*Versteyl*, *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* (KrW-/AbfG), 1998, § 36 Rn. 2; *Roßnagel*, in: *Koch*/Scheuing (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum BImSchG*, § 5 Rn. 770.

lässt sich konstatieren, dass neben das Vorsorgeprinzip – gewissermaßen als sein Pendant – inzwischen als neue umweltrechtliche Grundmaxime das (anlagen- und grundstücksbezogene) Nachsorgeprinzip getreten ist.⁴

Umweltrechtliche Nachsorgeverantwortlichkeit⁵ privater Rechtssubjekte, die noch näher zu definieren ist,⁶ baut – wie die Pflichtigkeit im Umweltrecht generell – auf der klassischen „Störerverantwortlichkeit“ des landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsrechts auf.⁷ Dort werden nach tradiertener Dogmatik, ausgehend von der Dichotomie Störer und Nichtstörer⁸, zwei Arten der Verantwortlichkeit unterschieden: die Verhaltensverantwortlichkeit und die Zustandsverantwortlichkeit.⁹

Dieser „klassische“ Kreis der Störerverantwortlichen ist durch neuere Umweltgesetze, insbesondere durch das am 1. März 1999 vollständig in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)¹⁰, erheblich erweitert worden. Neben dem Verhaltens- und Zustandsverantwortlichen können zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen nunmehr bundeseinheitlich auch der Gesamtrechtsnachfolger des Verhaltensstörers (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG), derjenige, der aus handels- oder gesellschaftsrechtlichen Gründen für den gegenwärtigen Eigentümer einzustehen hat (§ 4

⁴ So *Spieith/Laitenberger*, BB 1996, 1893 ff., 1893. Zur Begründung und Funktion von Rechtsprinzipien allgemein *Di Fabio*, NVwZ 1999, 1153 ff., 1154 f.; *Voßkuhle*, Das Kompensationsprinzip, 1999, S. 386 f.

⁵ Diesen Terminus verwenden *Spieith/Laitenberger*, BB 1996, 1893 ff., 1893.

⁶ Siehe hierzu sub B.I.

⁷ Das Umweltrecht ist aus dem Polizeirecht, insbesondere aus dem GewerbePolizeirecht hervorgegangen, vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 2. Aufl. 1998, § 2 Rn. 19 ff.; *ders.*, Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts, Berlin 1994, passim. Nicht zu Unrecht ist im Zusammenhang mit der Altlastensanierung daher von einer „Renaissance des Polizeirechts“ gesprochen worden. Vgl. zu dieser einhelligen Beobachtung etwa *Breuer*, JuS 1986, 359 ff., 360, *Knopp*, DÖV 1990, 683 ff., 684 und *Papier*, in: Altlasten und Umweltrecht (UTR Bd. 1), 1986, 59 ff., 59 f.

⁸ Vgl. hierzu *Poscher*, S. 18; *Selmer*, Gedanken zur polizeilichen Verhaltensverantwortlichkeit, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, hrsg. von Peter Selmer und Ingo v. Münch, 1987, S. 483 ff., 486 f., 498, 502.

⁹ Die Begriffe (polizeilicher) „Störer“, „Polizeipflichtiger“ und „Verantwortlicher“ werden überwiegend synonym gebraucht. Vgl. zur Uneinheitlichkeit der Terminologie *Denninger*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl. 1996, Abschn. E Rn. 55; *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 290 ff.; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 1995, Rn. 191.

¹⁰ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I 1998, S. 502, geänd. durch G. v. 9.9.2001, BGBl. I S. 2331. Nach Art. 4 BBodSchG sind die Vorschriften des Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie § 20 BBodSchG am Tage nach der Verkündung (am 24.3.1998) in Kraft getreten. Im Übrigen ist das Gesetz am 1.3.1999 in Kraft getreten.

Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 BBodSchG) sowie der ehemalige Eigentümer, der sein Grundeigentum aufgegeben (§ 4 Abs. 3 Satz 4 Alt. 2 BBodSchG) oder auf einen Dritten übertragen hat (§ 4 Abs. 6 BBodSchG), herangezogen werden. Hintergrund ist das seit langem bestehende Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Altlastensanierung, das nach der deutschen Wiedervereinigung und dem Bekanntwerden des Ausmaßes der Verunreinigung ostdeutscher Böden umweltpolitisch neuen Auftrieb erhalten hatte.¹¹ Der Gesetzgeber des Bundes-Bodenschutzgesetzes hat sich, anstatt wie etwa nach dem Vorbild des US-amerikanischen „*Hazardous Substances Superfund*“¹² ein öffentliches Finanzierungsmodell zu verwirklichen, für eine Ausweitung der privaten Sanierungsverantwortlichkeit entschieden.¹³

Eine besondere Form der im Bundes-Bodenschutzgesetz geregelten erweiterten Sanierungsverantwortlichkeit stellt die „*nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit*“¹⁴ ehemaliger Grundstückseigentümer dar. Die nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass die Adressaten der umweltrechtlichen Pflichten zum Zeitpunkt der behördlichen Inanspruchnahme nicht mehr Eigentümer des gefahrverursachenden Objekts sind, so dass ihre Verantwortlichkeit als Zustandsstörer ausscheidet. Auch lässt sich ihre Einstandspflicht unter dem Gesichtspunkt der Verhaltensverantwortlichkeit nicht ohne Weiteres begründen: Der ehemalige Eigentümer, der als Derelictus (§ 4 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 BBodSchG) oder als Verkäufer (§ 4 Abs. 6 BBodSchG) eines Altlastengrundstücks sanierungsverantwortlich ist und nicht selbst die schädlichen Bodenveränderungen verursacht hat, scheidet als Verhaltensstörer im klassischen polizeirechtlichen Sinne aus.¹⁵ Gleichwohl ermöglicht das Bundes-Bodenschutzgesetz seine Inanspruchnahme, um eine „*Flucht aus dem Eigentum*“, d.h. das willkürliche Beenden der Zustandsverantwortlichkeit durch Dereliktion oder Verkauf des Altlastengrundstücks, zu verhindern.¹⁶

¹¹ Siehe im Einzelnen hierzu im Zweiten Teil sub D.I.

¹² Vgl. zu dem überwiegend unternehmenssteuerfinanzierten US-amerikanischen „*Superfund*“-Modell, *Ochsenfeld*, Direkthaftung von Konzernobergesellschaften in den USA, 1998, S. 33 ff.; *Spießhofer*, in: Ress/Stein (Hrsg.), Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Nr. 291, 1992, S. 29 ff.

¹³ Kritisch dazu *SRU*, Umweltgutachten 2000, BT-Drs. 14/3363, Tz. 115; *Griesbeck*, Die materielle Polizeipflicht des Zustandsstörers, 1991, S. 79; *Schink*, DÖV 1999, 797 ff., 807; instruktiv auch *Hilger*, in: *Holzwarth/Radtke/Hilger/Bachmann*, Bundes-Bodenschutzgesetz/Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, 2. Aufl. 2000, § 4 Rn. 113c f.

¹⁴ Zur Begriffsbestimmung unten sub B.II.

¹⁵ Siehe im Einzelnen hierzu im Dritten Teil sub C.III.4.b)cc)(3).

¹⁶ Vgl. die Unterrichtung des Bundestages über die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, BT-Drs. 13/8182, S. 3; *Vierhaus*, NJW 1998, 1262 ff., 1266.